

§ 1 Das Problem.

Ob das internationale Privatrecht staatliches Recht sei, oder "a priori" gelte, darüber herrscht seit langem Streit. "Internationales Privatrecht" (auch "Grenzrecht", "Zwischenprivatrecht", "Zwischenrecht") - - das sei für Nichtjuristen wie für Juristen bemerkt, denn die Namengebung ist hier unvollkommen und die Begriffsverwirrung gross - - "internationales Privatrecht" also nennt man die Regeln, die sagen, welche von mehreren nebeneinander geltenden Rechtsordnungen auf einen Fall Anwendung finde. Gesetzt, ein Deutscher in Berlin habe mit einem Franzosen in Paris brieflich einen Vertrag abgeschlossen, so ist die Frage, ob dieser französischem oder deutschem Recht oder etwa einem dritten Recht, und welchem, unterliege. Der Rechtssatz, der hierauf Antwort gibt, ist ein solcher des "internationalen Privatrechts". Dass es staatliches internationales Privatrecht gibt, darüber kann kein Zweifel sein. So sind z.B. die Art. 7 ff. des Einführungsgesetzes zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch positives deutsches Recht, ganz ebenso deutsches Recht wie das Bürgerliche Gesetzbuch selber. Aber gibt es ausser dem staatlichen noch ein nichtstaatliches internationales Privatrecht, ein internationales Privatrecht, das anderen als staatlichen Ursprung hat, sei es nun "überstaatlich" oder nur "zwischenstaatlich" (ohne überstaatlich zu sein) oder irgendwie sonst ausserhalb des Staates geltend? Wir nennen ein solches Recht - für den Fall, dass es besteht - "internationales Privatrecht jenseits des Staates".

Wir werfen die Frage nicht auf, weil uns daran läge, das schrille Gezänk der Theoretiker zu übertönen. Vielmehr scheint sie uns aus einem einfachen praktischen Grunde der Lösung wert zu sein. Denn es gibt in der Tat Fälle, die unzweifelhaft nicht nach irgendeinem staatlichen internationalen Privatrecht beurteilt werden können. Ja, es gibt solche Fälle nicht nur, sondern sie sind sehr häufig, weit häufiger als die, in denen staatliche Normen das anwendbare Recht bestimmen, sie bilden die über-



grosse Mehrheit aller Rechtsfälle. Sobald sie eintreten, erhebt sich das Problem: da staatliche Normen das auf den Fall anwendbare Privatrecht nicht nennen, so ist dieses entweder überhaupt nicht feststellbar oder es muss eben von ausser-staatlichen Normen angegeben sein.

Man pflegt es als feststehend zu behandeln, dass das Recht in der Hauptsache von Gerichten -- staatlichen oder Schiedsgerichten -- angewendet werde. Dass es auch ausserhalb der Gerichtssäle eine Rechtsanwendung gäbe, wird nur ganz ausnahmsweise anerkannt. Die Unrichtigkeit dieser landläufigen Ansicht muss indes bei geringer Überlegung einleuchten. Was zu den Gerichten gelangt, sind in Wahrheit nur die pathologischen Fälle. Die Gerichte sind die Krankenstuben des Rechts, die normale und gesunde Rechtsverwirklichung geht fern von ihnen vor sich. Wenn man sagen wollte, der menschliche Körper übe seine Lebensfunktionen nur in Hospitälern aus, so würde man damit keinen Glauben ernten. Wenn man indes sagt, dass es ein Rechtsleben nur vor Gerichten gäbe, so begegnet man kaum einem Zweifel. Und dennoch ist es nicht die einzige, ja nicht einmal die vornehmste Aufgabe des Rechtes, dem Richter zu sagen, wie er einen Rechtsfall entscheiden solle. Sein Hauptzweck ist vielmehr, einen Streit zwischen Rechtsgenossen zu verhüten; das Recht ist eine normative Ordnung, nach der sich die Rechtsgenossen aus freien Stücken "richten" sollen. Seine zweite Aufgabe aber ist es, den Beteiligten zu ermöglichen, dass sie einen Streit, der zwischen ihnen ausgebrochen ist, ohne anrufung der Gerichte wieder beiseitigen. Erst wenn das Recht diese seine Zwecke nicht erfüllt hat, dient es dazu, eine Grundlage für die richterliche Entscheidung zu bilden. Das also ist eine Aufgabe mehr oder weniger subsidiärer Art. Der primäre und wichtigste Teil der Rechtsverwirklichung vollzieht sich vor den Toren der Gerichtspaläste. Die mangelnde Erkenntnis dieser Tatsache beruht darauf, dass das Recht ausserhalb der Gerichte im wesentlichen schweigend angewendet wird, während die richterliche Rechtsanwendung im Gerichtssaal und in den gedruckten Entscheidungssammlungen einen nicht



geringen Lärm verursacht und darum die Aufmerksamkeit auf sich zieht.

Prüfen nun die Beteiligten, ohne in einen Streit geraten zu sein, was zwischen ihnen "rechtens" sein wird oder ist, prüfen sie es etwa in dem Augenblick, in dem sie das Rechtsverhältnis erst gestalten wollen, oder nahher, wenn ihnen Zweifel über das aufkommen, was sie zu tun haben, so müssen sie das auf ihr Rechtsverhältnis anwendbare Recht feststellen. Denn nur, wenn sie wissen, welcher Rechtsordnung ihr Rechtsverhältnis unterliegt, können sie ermitteln, was zwischen ihnen rechtens ist. Die erste Aufgabe also, die ihnen selbst oder den Rechtskundigen ihres Vertrauens obliegt, ist, die international-privatrechtliche Frage zu beantworten. Das Problem des anwendbaren Rechts erhebt sich hier fern von jeder Austragung eines Streites vor staatlichen oder nichtstaatlichen Gerichten, ja möglicherweise sogar ausserhalb einer Meinungsverschiedenheit. Das Gleiche ist der Fall, wenn die Parteien einen zwischen ihnen ausgebrochenen Streit ohne Anrufung der Gerichte einfach dadurch beenden wollen, dass sie übereinkommen, sich so zu verhalten, wie es "den Rechten entspricht" und wenn sie dann einen Rechtsanwalt oder Gutachter befragen, was zwischen ihnen rechtens sei. Nun werden ja die Parteien dieses Problem oft dadurch umgehen können, dass sie sich über das auf ihre Beziehungen anwendbare Recht einigen oder den Streit nach ausserrechtlichen Gesichtspunkten erledigen. Allein das Letztere wird nicht immer möglich sein, und was die Einigung über das anwendbare Recht betrifft, so ist ein immerhin grosser Teil des gesamten Privatrechts nichtdispositiver Natur und schliesst daher die Wirksamkeit einer Einigung über das anwendbare Recht aus (so viele Bestimmungen des Immobilien- und Mobilarsachenrechts, des Erb-, Familien- und selbst des Obligationenrechts). Nehmen wir an, der Deutsche in Berlin und der Franzose in Paris seien über die Tragweite ihrer brieflichen Abmachungen im Zweifel oder im Streit und es handele sich um einen Fall, in dem eine Abmachung über das anwendbare Recht ausgeschlossen oder nicht erfolgt und auch ein gegenseitiges







Die Theorie, die alles internationale Privatrecht als staatliches Recht ansieht, die Möglichkeit eines internationalen Privatrechts jenseits des Staates verneint, ist ganz unfähig, Fälle wie den eben erwähnten zu lösen. Es bleibt hier garnichts übrig, als die Regel für die Feststellung des massgeblichen Rechts ausserhalb der staatlichen Kollisionsordnung zu suchen. Welcher Art diese Regel ist und welches der Rechtsboden, auf dem sie erwächst, darüber sollen sich erst die folgenden Ausführungen verbreiten. Hier kam es uns nur darauf an, zu zeigen, dass in dem ganzen, grossen Gebiet des aussergerichtlichen Rechtslebens -- dem geräumigsten und wichtigsten Teil aller Rechtswirksamkeit -- mit staatlichem Kollisionsrecht nicht immer auszukommen und auch ein "Positivist" strengster Observanz auf ein internationales Privatrecht "jenseits des Staates" durchaus angewiesen ist.

Wer dem etwa nicht beistimmen mag, der wird doch kaum leugnen können, dass es weitere wichtige Fälle gibt, in denen eine Anwendung positiver Kollisionsnormen ausscheidet. Gesetzt, ein überstaatliches Gericht habe eine Vorfrage oder Hauptfrage materiell-privatrechtlicher Art zu beantworten. Die Cour Permanente im Haag ist, wie unten § 4 näher ausgeführt werden wird, mehrfach in solcher Lage gewesen. Wenn das Gericht beurteilen soll, ob ein Privatrecht erworben ist, oder wenn von der Antwort hierauf die dem Gericht übertragene Hauptentscheidung abhängt, so muss es zuvor prüfen, welcher Privatrechtsordnung der Erwerb des Rechtes unterliegt. Wo nimmt es die Regel für diese Prüfung her? Soll es sie einem positiven Kollisionsrecht entnehmen? Etwa das Recht anwenden, das von dem deutschen Einführungsgesetz oder von dem französischen, englischen, italienischen International-Privatrecht für massgeblich erklärt wird? Aber auf keinen Fall ist ein Gericht dieser Art an die deutschen, französischen, englischen, italienischen Kollisionsnormen gebunden. Denn es ist ja, wie unterstellt, ein überstaatliches Gericht, für es besteht also kein Zwang, die Kollisionsnormen eines bestimmten Staates anzuwenden. Diese wollen zwar



dem staatlichen Richter vorschreiben, welches Recht er in einem gegebenen Falle anzuwenden habe, nicht aber können oder wollen sie auch nur einem überstaatlichen Richter solche Befehle erteilen, weil ein Richter, der den Befehlen eines staatlichen Gesetzgebers Gehorsam schuldet, eben kein überstaatlicher Richter mehr wäre. Dem überstaatlichen Gericht wird also kaum etwas anderes übrig bleiben, als sich über seine international-privatliche Stellungnahme nicht in staatlichen Kollisionsrecht, sondern ausserhalb, "jenseits" des Staates zu orientieren. Das schliesst natürlich nicht aus, dass ein <sup>es</sup> Grund-  
satz anwendet, der ein solcher des staatlichen Kollisionsrechtes ist, aber es wendet ihn dann nicht als staatlichen Satz an, sondern als ausserstaatlichen, der zufällig mit dem staatlichen sachlich übereinstimmt.

Vor ähnlichen Zweifeln steht häufig ein Schiedsgericht, das nicht einem Staate eingegliedert oder sonst auf ein bestimmtes staatliches Kollisionsrecht hingewiesen ist. Man nehme an: ein Deutscher und ein Engländer hätten vereinbart, Streitigkeiten aus ihrem Vertragsverhältnis durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen; dieses solle aus einem früheren russischen Professor (Staatenlosen) als Vorsitzendem sowie einem englischen und einem deutschen Beisitzer gebildet sein; das Schiedsgericht werde von einer der Parteien angerufen und trete aus irgendwelchen äusseren Gründen in der Schweiz zusammen. Ehe das Gericht die ihm vorgelegte materielle Streitfrage beurteilen kann, muss es prüfen, welches Recht (deutsches, englisches oder etwa ein drittes Recht) der Vertrag unterliegt. Das kann es aber nur prüfen, wenn es weiss, nach welchem internationalen Privatrecht es dabei vorzugehen hat, das massgebende internationale Privatrecht muss es also in erster Linie feststellen. Hat es englisches, hat es deutsches, hat es schweizerisches oder etwa russisches International-Privatrecht zu befolgen? Indes ist denn ein solches Schiedsgericht überhaupt an das internationale Privatrecht bestimmter Staaten



gebunden? Weder seine Zusammensetzung noch der von ihm zu entscheidende Fall knüpft es von vornherein an einen bestimmten Staat, ebensowenig natürlich der zufällige Ort seiner Tagung. Also wird auch es genötigt sein, die massgebliche Anwendungsnorm ausserhalb eines staatlichen Rechts zu suchen.

Das Schrifttum gibt sich mit solchen Fällen kaum ab. Entweder schweigt man völlig von ihnen oder aber man hilft sich mit folgender Erwägung: Soweit die Kulturrechte übereinstimmen, sei eben das Recht anzuwenden, das von ihnen übereinstimmend für massgeblich erklärt werde; soweit keine Übereinstimmung herrsche, müsse das massgebliche Recht nach Grundsätzen der "Zweckmässigkeit" oder der "Billigkeit" ermittelt werden oder nach Gesichtspunkten, die der Rechtsanwendende aufstellen würde, "wenn er selbst Gesetzgeber wäre". Aber gehen nicht in den meisten und wichtigsten Fragen die Kollisionsrechte der Kulturstaaten völlig auseinander, und liegt nicht gerade darin die eigentliche Problematik dieses Rechtsteils? Und was die Grundsätze der "Zweckmässigkeit", der "Billigkeit" usw. betrifft, so gleichen sie ein wenig den Abbildungen von Löwen und Eisbären, die oft in mittelalterlichen Atlanten die kartographische Darstellung unbekannter Länder ersetzten. Soll wirklich nach blosser "Billigkeit" beim Fehlen eines ins Einzelne gehenden Systems von den Beteiligten oder einem überstaatlichen Gericht oder einem zwischenstaatlichen Schiedsgericht gesagt werden können, welchem Recht bewegliche Sachen "in transitu" unterliegen, welches Recht den Kauf, die Miete, das Darlehen und die vielen anderen Geschäfte des Schuldrechts beherrscht, ob die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz das Personalstatut bestimmt, ob die Beerbung dem Erbstatut oder den Sonderstatuten folgt? In der Tat, solange es an einem System fehlt, in dem das, was "billig", "zweckmässig" ist oder von dem Handhaber des Rechts "als Gesetzgeber" anzuwenden wäre, im ganzen und an tausend Besonderheiten erläutert wird, so lange bieten die Grundsätze der Billigkeit den Rechtsanwendenden kaum mehr als jene Schmuckbilder dem Weltreisenden. Auf alle Fälle lässt sich unseres Er-



achtens folgendes nicht leugnen: Man handelt nicht folgerichtig, wenn man sich als Vertreter des "Positivismus" ausgibt und zugleich in besonderen Fällen die Grundsätze der "Billigkeit" usw. für anwendbar erklärt. Es ist ein Widerspruch in sich, nur staatliches International-Privatrecht gelten lassen zu wollen, ein International-Privatrecht a priori, "jenseits des Staates" zu verwerfen und dennoch gewisse Fälle nach Grundsätzen zu beurteilen, die nicht einem positiven, einem staatlichen, sondern eben einem nichtstaatlichen Recht, einem Recht a priori, einem Recht "jenseits des Staates" angehören, wie dies unten in §§ 8 ff. näher erläutert werden wird.

Das internationale Privatrecht "jenseits des Staates" nun soll den Gegenstand dieses Buches bilden. Wir nennen es auch "reines International-Privatrecht", nicht etwa im Gegensatz zu einem angewandten, sondern im Sinne eines Rechts, das transscendental ist gegenüber dem staatlichen Recht, ob es in Wahrheit ein Recht "a priori", ein nichtpositives Recht ist, ob es sich nicht doch letzten Endes auf Sätze eines positiven Rechts gründet und insofern selber die Natur positiven Rechtes hat, das lassen wir vorläufig dahingestellt. Wenn wir von ihm als von Recht jenseits des Staates, von auserstaatlichem Recht, Recht a priori, nichtpositiven Recht der herrschenden Übung nach und wohl kaum mit Gefahr eines Missverständnisses in folgenden sprechen, meinen wir nur, dass es nicht in Regeln des staatlichen Rechts, sondern eben ausserhalb des Staates seinen Ursprung hat, dass es nicht positiv-staatlichen Charakters ist, wie es die innerhalb der Staaten geltenden Kollisionsnormen sind.

Der in diesem Buch unternommene Versuch ist keineswegs neu. Seit man sich mit dem internationalen Privatrecht beschäftigt hat, sind immer wieder Systeme eines von dem staatlichen Kollisionsrecht unabhängigen International-Privatrechts<sup>1)</sup> entwer-

---

1) Wir glauben, den terminus "International-Privatrecht" ( an Stelle von "internationales Privatrecht") kaum verteidigen zu müssen. Grammatikalische Bedenken werden durch den Vorteil aufgewogen, daß man bei Verwendung der Wortverbindung "International-Privatrecht" nicht zwei relative nebeneinander (etwa "unabhängigen internationales Privatrecht") gebrauchen muss. Im übrigen ist das Wort "internationales Privatrecht" an und für sich so schlecht, daß grammatikalische Bedenken hier kaum verfangen können.



fen worden. Eines der erfolgreichsten und wichtigsten ~~xxxxx~~ international-privatrechtlichen Werke, das von Savigny<sup>1)</sup> ist aprioristischer ~~xxx~~ Natur, stützt sich nicht auf positive Kollisionsnormen, sondern will ein Ergebnis sein einerseits der Prüfung der ~~xxxxxxx~~ <sup>privaten</sup> Rechtsverhältnisse, andererseits der Einsicht, daß die abendländischen Nationen in einer "völkerrechtlichen Gemeinschaft" leben. Auch das System v. Bars<sup>2)</sup> will "nicht ein Produkt sein nur der souveränen Gesetzgebung der einzelnen Staaten"; allerdings könne jeder Staat bis zu einer gewissen Grenze sich Abweichungen erlauben, und diese Abweichungen seien, so verkehrt sie auch sein mögen, "einstweilen positives Recht des einzelnen Staates"; "aber solche willkürlichen Abweichungen... sind nicht mehr Recht, als es Recht ist, wenn ein Staat sich Abweichungen von dem eigentlichen Völkerrecht, dem öffentlichen internationalen Recht, gestattet". Aprioristischer Art ist die Theorie Mancini's<sup>3)</sup>, die das internationale Privatrecht aus Erwägungen allgemeiner, im übrigen sogar ausserrechtlicher Art ableitet. Das gleiche gilt von dem ebenso genialen wie ~~xxxxxx~~ erfolglosen Versuch Zitelmann's<sup>4)</sup>, das internationale Privatrecht auf das Völkerrecht zu gründen, ~~xxxxxxx~~ sowie von der neuesten selbständigen Lehre, der Frankenstein's, der seinen Ausgang von gewissen Grundwahrheiten nimmt. Aber auch die Werke, die zunächst positivistischer Art zu sein scheinen, wie etwa die Pillet's<sup>5)</sup> und Niboyet's<sup>6)</sup>, erweisen sich bei näherem Zusehen als weitgehend aprioristisch, und selbst Abhandlungen, die es durchaus ablehnen, aprioristisch zu sein, ja, die den Apriorismus aufs erbitterteste bekämpfen, sind hier und da, in unbedachten Augenblicken, der aprioristischen "Sünde blos", so z.B. das Buch Murbaum's<sup>7)</sup>, der gar nicht selten die von ihm so verpönten aprioristischen Wege wandelt, und sogar das Buch Melchier's, der einen Positivismus in Reinkultur pflegt, allein unbewusst gleichfalls bisweilen in das Gebiet des Apriorismus abirrt.

- 
- 1) In "System des heutigen römischen Rechts" Bd. VIII S. 1 ff.  
2) Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl., 1889, Bd. I S. 106.  
3) Journal de dr. int. pr. (Clunet) 1874 p. 293.  
4) Internationales Privatrecht (Leipzig 1897 - 1912).  
5) Internationales Privatrecht (Berlin 1926 - 1935). S. über den ~~xxx~~ aprioristischen Charakter seines Werks und die gegen diesen erhobenen Einwendungen Frankenstein selbst in seinen 1935 erschienenen 5. Bd. S. 637 ff. (in Schlusswort).  
6) Traité pratique de dr. intern. privé (Paris 1923 - 1924).  
7) Manuel de dr. int. privé (2. Aufl. 1928) S. 413 ff., 465 ff.  
8) Deutsches internationales Privatrecht (Berlin 1932).  
9) Die Grundlagen d. deutschen intern. Privatrechts (Berlin 1932).



So viele Vorgänger xxx wir also mit dem in diesem Buch unternommenen Versuch ohne Zweifel haben, so glauben wir doch, in einem Punkte etwas völlig neues zu geben : das System des internationalen Privatrechts (Grenzrechts), das wir hier aufstellen, soll kein ideales Recht kein Recht de lege ferenda, auch nicht etwa ein blosser Lückenbüsser sein (wenngleich es auch als solcher dient), vielmehr ein Recht, das in einer grossen Zahl von Fällen, ja, nach unserer Auffassung in weit-aus der Mehrzahl aller Fälle unmittelbar praktisch anzuwenden ist, nämlich anzuwenden nicht nur von überstaatlichen Gerichten und zwischenstaatlichen Schiedsgerichten, sondern vor allen von den Beteiligten selbst (und ihren Gehülfen : Rechtsanwältin, Notaren, Gutachtern), wenn sie das, was rechtens ist, auffinden oder festlegen wollen, um sich danach zu richten. Das internationale Privatrecht "jenseits des Staates" macht allen Anspruch darauf, lebendes, geltendes, ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen befolgbares Recht zu sein. Der Raum, in dem es gilt, ist sehr umfassend, wie gesagt, umfassender als das Anwendungsgebiet staatlicher Kollisionsnormen. Wir schmeicheln uns nicht, daß wir mit dieser unserer Behauptung ohne weiteres beim Leser Glauben finden werden. Vielmehr soll es eine der Hauptaufgaben der folgenden Untersuchung sein, sie näher auszuführen und zu belegen. Es ist aber unerlässlich, schon hier mit allem Nachdruck auf die im wesentlichen praktische Natur dieses Buches hinzuweisen. Denn man wird, wie wir fürchten, mit keinem Einwand rascher bei der Hand sein als mit dem, unser Gegenstand möge für den Verfasser eines künftigen International-Privatrechts Interesse haben, sei aber für die gegenwärtige Rechtsanwendung nicht bedeutsam. Wir sind nicht nur selbst vom Gegenteil überzeugt, sondern wir hoffen auch, daß es uns gelingt, von ihm alle Leser wenigstens des allgemeinen Teiles dieses Buchs zu überzeugen.

Gleich an dieser Stelle ist vor einer Verwechslung zu warnen. Die Unterscheidung zwischen Positivismus und Apriorismus, wie sie hier vorgenommen ist, hat nicht das mindeste zu tun mit folgendem Gegensatz: Es gibt Theorien, die einer alleinigen oder doch vorwiegenden Anwendung inländischen Rechts durch den staatlichen Richter das Wort reden, dem inländischen Recht (der "lex fori") also einen Vorrang vor dem ausländischen Recht eingeräumt wissen wollen. Es gibt andere Theorien, die in-



ländisches und ausländisches Recht auf dem Fuße der Gleichheit behandeln ~~xxxxxxx~~. Man sieht sofort, daß dieser Gegensatz sich kreuzt mit dem zwischen Positivismus und Apriorismus. Man kann für vorwiegende Anwendung der *lex fori* durch einen staatlichen Richter sein und doch der Ansicht huldigen, daß es Fälle gibt, in denen nicht staatliche Kollisionsnormen, sondern Grundsätze des "reinen" Grenzrechts die anwendbare Rechtsordnung bestimmen. Umgekehrt ist es möglich, daß man das internationale Privatrecht restlos auf staatliche Kollisionsnormen gründet und dennoch für weitgehende Anwendung fremden Privatrechts durch den inländischen Richter eintritt. Die beiden Gegensätze <sup>paare</sup> sind miteinander nicht vergleichbar. Das eine bezieht sich auf das Anwendungsgebiet des inländischen und ausländischen (materiellen) Rechts, der andere auf die Rechtsgrundlage der Anwendungsnormen. In der Tat sind denn die wichtigsten positivistischen Lehren durchaus abgeneigt, der *lex fori* irgend ein Privileg vor dem ausländischen Recht zuzugestehen (vgl. z. B. die Ausführungen des ganz positivistisch eingestellten Franz Kahn <sup>1)</sup> über die rechtliche Notwendigkeit einer Anwendung fremden Rechts, wenn deren Voraussetzungen gegeben sind).

---

1) Über Inhalt, Natur und Methode des internationalen Privatrechts. Abhandlungen zum internationalen Privatrecht, herausg. v. Lenel und Lewald (München und Leipzig 1928) Bd. I S. 111.



Dr. Ernst Jsay  
Oberverwaltungsgerichtsrat  
Berlin-Grünwald  
Ilmenauer Str. 2 III

Berlin-Grünwald, Ilmenauerstr. 2,  
25<sup>th</sup> of May, 1935.

LAW

i. R.  
Dr. Alvin Johnson, New School for Social Research,  
New York City (New York)  
66 West 12<sup>th</sup> Street

Dear Sir,

Dr. Wunderlich, who called at you shortly, caused me to apply to you in the following matter.

I have just finished a book on international private law discussing this subject from a standpoint outside the state itself. In print the book will have about 300 - 350 pages. A copy of the first chapter containing a sort of prospectus of the book, as well as a summary I enclose with this letter.

It is impossible to have the book published in Germany at this moment.

As yet there exists no English translation of my work. As a rule, books on international private law are "good sellers" in Germany. Such books have been published in this country in 7 - 8 editions in a very short lapse of time. The first volume of Frankenstein's "International Private Law", which is appeared a few years ago, is already out of print.

I may state that until a year ago I have been a judge at the Supreme Court of Administration for Prussia. I resigned in consequence of the circumstances. Besides, I lectured on the same subject <sup>(international law)</sup> at the universities of Bonn and Munster (Westfalia) and at the Académie de Droit International at the Hague (Holland).

The chief thing is to get the sum necessary for publishing the work. It will be able to support itself very soon after its publication. This is the opinion of everybody with whom I talked about the matter.

As to the scientific worth of the book I shall be able in a short time to submit to you the opinion of one of the most famous specialists of



international law.

I enclose a list of my other publications as well as of my university-lectures. The most recent ~~xx~~ of my publications ("International Financial Law", 1934) shall appear in Spanish translation in the course of 1935 (editet by "Editorial Revista de Drecho Privado", Madrid).

Yours respectfully

*Ernst Fraenkel*



Publications

Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen, Tübingen 1907.  
Das deutsche Fremdenrecht, Berlin 1923.  
De la nationalité (Vorlesungen, gehalten an der Académie de Droit International, Carnegie donation, Haag), Paris 1925.  
Völkerrecht, Breslau 1924.  
Zwischenprivatrecht und Zwischenverwaltungsrecht, Festschrift für Zitelmann, München und Leipzig, 1923.  
Internationales Verwaltungsrecht (Handwörterbuch der Staatswissenschaften)  
Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen, Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, Bd. 32 S. 17.  
Kommentar zum deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, Berlin 1929.  
Internationales Finanzrecht, Stuttgart 1934.

University- Lectures.

Vorlesungen an den Universitäten Bonn und Münster (Westfalen) :

Völkerrecht,  
Verwaltungsrecht,  
Internationales Privatrecht,  
Internationales Verwaltungsrecht,  
Polizeirecht.

Vorlesungen an der Académie de Droit International (Haag) :

Staatsangehörigkeit.



July 5, 1935

Dear Dr. Jsay:

I received your letter with the copy of the first chapter of your book. For some time I have been trying to find resources for publishing important German books which under present conditions cannot find a publisher in Germany, but down to the present I regret to say I have had no success. I have no doubt that your book would be valuable and I hope that sooner or later men who are interested in the progress of scholarship will supply the resources necessary.

Sincerely,

Director

Dr. Ernst Jsay  
Berlin-Grünwald  
Ilmenauerstr. 2  
Germany



JSAK

BOOK

THE UNIVERSITY OF WISCONSIN  
MADISON

DEPARTMENT OF ENGLISH  
BASCOM HALL

433 N Murray St  
Aug. 30, 1935

My dear Mr Johnson,

I have just received a very moving letter,  
the more so from the quiet restraint of its dignity, from  
an old old friend, table-companion and fellow student  
of the great human days of my youth in Bonn-  
am-Rhein. <sup>(1902-3)</sup> He has corresponded with you on the  
question of possible financial support for the  
publication of a manuscript-book, which, as a  
Jew, he can get no German publisher to



York to whom I say's situation would  
compel to financial support? I myself  
am quite helpless.

take, and which, as a now utterly impoverished Jew, he  
is in no position to pay for, even in the less expensive  
publishing-houses of Czecho-Slovakia. I know you  
are interested and will do what you can (see your letter  
of July 2, 1935). Dr Ernst Isay is an authority with a  
distinguished record. I myself have his book Internationales  
Finanzrecht (1934), in the best traditions of German Scholar.  
The highest type of human being, <sup>one of these</sup> Germans of Jewish  
blood who most shame these monstrous Al Capone,  
these things of Aryan breed - <sup>one of these indeed</sup> who most shame my  
own Aryan (O pure, pure Anglo-Saxon) stock. Isn't  
there some internationalist - Gentile or Jew - in view



September 10, 1935

Dear Professor Leonard:

I have your letter of August 30. For a long time I have been concerned over the situation of Jsay, of whom I have an opinion corresponding to the one you express so eloquently. I have been hoping to find funds for the publication of his work, but I have not as yet succeeded.

I have not yet given up hope, however.

Sincerely,

Director

Professor W. E. Leonard  
433 N. Murray Street  
Madison, Wisconsin



*inactive* +

January 7, 1941

Dear Dr. Isay:

I received your letter from San Paulo.

I am very sorry to tell you that I am not able to help in your case. My project is strictly limited to scholars who are still in Europe and in dire need of rescue. Besides, our funds are now almost exhausted.

I deeply regret that I cannot be helpful to you.

Sincerely,

Alvin Johnson  
Director

Dr. Ernst Isay  
c/o Menko  
Caixa Postal 4131  
Sao Paulo, Brazil



Dr. Ernst Isay

Sao Paulo (Brazil)  
a/c Menko, Caixa Postal 4131.

25

Dr. Alwin Johnson

Director of the New School for Social Research

New York.

Lieber Doktor!

Wie ich lese, ist durch Stiftungsgelder die Möglichkeit gegeben worden, solche Gelehrte mit bezahlten Lehraufträgen zu versehen, die aus Europa vertrieben worden sind und im Ausland keine Möglichkeit haben, ihre Studien fortzusetzen.

In dieser Lage bin ich.

Ich war früher Professor an den Universitäten Bonn und Münster in Westf., ferner an der Verwaltungsakademie in Berlin. Zugleich war ich Richter am Obersten Verwaltungsgerichtshof in Berlin. Diese Stellungen habe ich infolge der politischen Veränderungen in Deutschland als Jude verloren.

Ich war zugleich Professor an der Académie de Droit International im Haag in Holland.

Mein Arbeitsgebiet war internationales Recht, besonders Völkerrecht und internationales Privatrecht. Ich habe an grösseren Büchern folgende veröffentlicht: "Völkerrecht", "Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen", "Das deutsche Fremdenrecht", "Die Staatsangehörigkeit", "Kommentar zum deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz", "Internationales Finanzrecht" (das letztgenannte Buch ist noch im Jahre 1934 erschienen, kurz bevor den Verlagen verboten wurde, Bücher von Juden zu drucken und zu verbreiten).

Es ist uns gelungen, im Juni dieses Jahres aus Deutschland auszuwandern. Der einzige Weg, der uns offenstand, war der über Moskau, Sibirien, Japan, Los Angeles, Panama, Brasilien. Wir kamen nach einer Reise von drei Monaten in Sao Paulo an, wo eine Schwester meiner Frau wohnt.

Wir sind mit zweieinhalb Dollar in der Tasche über die Grenze Deutschlands gegangen. An Kleidern haben wir nur das nötigste mitnehmen können. Wir leben hier völlig mittellos, auf die Freundlichkeit unserer Verwandten angewiesen, die selbst Emigranten sind und zu kämpfen haben.

Wir erwarten bald unsere Kinder im Alter von 18 und 15 Jahren, die bis jetzt noch in Holland sind.

Seit ich der Fesseln ledig bin, die mich in Deutschland banden und mir alle Arbeitsfähigkeit raubten, fühle ich in der Freiheit Amerikas neue Kräfte, neue Arbeitslust und neuen Unternehmungsgeist in mir aufsteigen.

Ist es Ihnen möglich, mir eine Möglichkeit der Betätigung und damit eine Möglichkeit der Existenz zu geben?

Mit verbindlichen Grüßen

Ihr ergebener

Isay